



Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 06099 Halle (Saale)

- Mitglieder des Rektorats,
- Dekane*innen der Fakultäten,
- Geschäftsführende Direktoren*innen der Institute,
- Leiter*innen der Zentrale Einrichtungen,
- Abteilungsleiter*innen der ZUV,
- Projektleiter*innen,
- Personalrat / Schwerbehindertenvertretung

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Datum

K/

22.01.2021

Umsetzung der aktuellen politischen Beschlüsse und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung hinsichtlich Wohnraumarbeit (Homeoffice) und Arbeitsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

trotz der einschneidenden Maßnahmen in den vergangenen Monaten ist es bisher nicht gelungen, die SARS-CoV-2-Infektionszahlen nachhaltig zu senken. Durch den Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 wird der bestehende Lockdown bis zum 14.02.2021 verlängert. Für Sachsen-Anhalt wird die Konkretisierung der beschlossenen Regelungen wiederum in der Corona-Eindämmungsverordnung erfolgen. Aus dieser werden sich für die Universität voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen ergeben; sollte dies doch der Fall sein, werden wir diese zeitnah kommunizieren.

Zur Umsetzung des Beschlusses hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 20. Januar 2021 die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung¹ verabschiedet. Diese wird nach ihrer förmlichen Veröffentlichung voraussichtlich in der nächsten Woche in Kraft treten, so dass nur wenige Tage verbleiben, um die Regelungen umzusetzen. Für die Universität resultieren aus der Verordnung einige Änderungen, über die ich Sie nachfolgend informieren möchte. Diese richten sich insbesondere an die Vorgesetzten.

1. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bezweckt eine noch stärkere Reduzierung von Kontakten im Betrieb auf das absolut notwendige Mindestmaß und verpflichtet die Arbeitgeber, **bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten das Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.**² Aufgrund dieser Regelung ist das Ziel der Reduzierung von Kontakten weiterhin generell als wichtiger Grund im Sinne der 5. Corona-

¹ <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

² Beispiele für entgegenstehende zwingende betriebliche Gründe sind unter <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html> zu finden

Hausanschrift:
Universitätsplatz 10
06108 Halle

Tel: (03 45) 5 52-10 10
Fax: (03 45) 5 52-70 76

E-Mail: kanzler@uni-halle.de
Internet: www.uni-halle.de

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg
IBAN: DE05 8100 0000 0080 0015 24
BIC: MARKDEF1810

Dienstvereinbarung vom 26. Oktober 2020 anzusehen. Die in meinem Schreiben vom 27. November 2020 mitgeteilten **Vereinfachungen im Vollzug der Dienstvereinbarung werden hiermit über den 31. Januar 2021 hinaus zunächst bis zum 31. März 2021 verlängert**. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Die Vorgesetzten werden aufgefordert, zu prüfen, ob die bereits durch Abteilung 3 – Personal genehmigte Wohnraumarbeit für die vergangenen Monate auch in den nächsten beiden Monaten unverändert fortgesetzt werden kann oder ob abweichende Regelungen zu treffen sind. In beiden Fällen ist die Abteilung 3 – Personal unter personalabteilung@verwaltung.uni-halle.de zu informieren. Beim wissenschaftsunterstützenden Personal erfolgt eine verwaltungsinterne Weiterleitung der übermittelten Informationen an das Team Zeiterfassung, um die Wohnraumarbeit im Arbeitszeitkonto der einzelnen Beschäftigten zu hinterlegen.
- Darüber hinaus müssen die Vorgesetzten prüfen, ob im Sinne der oben zitierten Regelung auch weiteren Beschäftigten Wohnraumarbeit angeboten werden kann oder muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verordnung eine Umkehr der Beweislast enthält, d.h. dass eine Begründungspflicht besteht, wenn Wohnraumarbeit abgelehnt wird.
- Besteht hinsichtlich der Wohnraumarbeit zwischen Beschäftigten und Vorgesetzten Einigkeit, so ist wie bisher die Abteilung 3 – Personal unter personalabteilung@verwaltung.uni-halle.de hierüber zu informieren, so dass eine Genehmigung erfolgen kann.
- Wenn es nach Einschätzung der Beschäftigten möglich ist, dass sie ihre Arbeitsleistung von zu Hause aus erbringen und der*die jeweilige Vorgesetzte dieser Beurteilung nicht zustimmt, ist es ab sofort erforderlich, dass die Ablehnungsgründe der Abteilung 3 – Personal mitgeteilt werden. Die Universität als Arbeitgeber ist bei der Ablehnung von Wohnraumarbeit verpflichtet, die zwingenden betrieblichen Gründe zu dokumentieren und ggf. auf Anforderung der zuständigen Arbeitsschutzbehörden nachzuweisen. In diesem Zusammenhang stehen die Kolleg*innen der Abteilung 3 – Personal auch als Ansprechpartner*in zur Verfügung, wenn eine Einigung zwischen Vorgesetzten und Beschäftigten nicht erzielt werden kann. Selbstverständlich besteht für die Beschäftigten auch die Möglichkeit, sich an den Personalrat (personalrat@uni-halle.de) zu wenden.

Zuletzt möchte ich auch darauf hinweisen, dass die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung keine Verpflichtung der Beschäftigten beinhaltet, das Angebot von Wohnraumarbeit anzunehmen, da sicherlich im Einzelfall nicht immer die räumlichen und technischen Voraussetzungen vorliegen, um die Arbeit von zu Hause aus durchzuführen.

2. Die Verordnung enthält ferner konkrete Vorgaben für die Gestaltung der Arbeitsplätze und die Arbeitsorganisation, für deren praktische Umsetzung primär die jeweiligen Vorgesetzten verantwortlich sind. Besonders hervorzuheben sind dabei folgende Aspekte:

- § 2 Abs. 5 der Verordnung enthält eine quantitative Vorgabe für den Fall der Nutzung von Räumen durch mehrere Personen (mind. 10 qm pro Person). Soweit die Tätigkeit nicht im Einzelzimmer stattfindet, ist also zu prüfen, ob diese Vorgabe erfüllt ist, und ggf. geeignete Schritte einzuleiten.
- Nach § 2 Abs. 6 der Verordnung sind die Beschäftigten generell in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen und Personenkontakte zwischen den Gruppen so weit wie möglich zu reduzieren. In vielen Arbeitsbereichen der Universität wurden solche Vorkehrungen in den vergangenen Monaten bereits getroffen. Soweit dies noch nicht geschehen ist, ist ab sofort so zu verfahren. Diese Regelung beinhaltet natürlich einen Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum, da die Umsetzung von den Gegebenheiten vor Ort abhängig ist. Ziel ist dabei nicht, schematische Regeln einzuführen, sondern die Arbeitsumgebung im Sinne eines effektiven Gesundheitsschutzes aller Beschäftigten auszugestalten. Dies dient gleichzeitig der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs, da die Gefahr eines Ausfalls ganzer Arbeitsbereiche reduziert wird.
- § 3 der Verordnung schreibt die Nutzung von medizinischen Gesichtsmasken („OP-Masken“) oder FFP2-Masken für bestimmte Fälle vor. Eine sog. „Alltagsmaske“ ist in diesen Fällen nicht

mehr ausreichend. Die Universität wird zur Maskennutzung in Kürze eigene Regelungen erlassen, die diese Vorgaben konkretisieren. Hierzu verweise ich auf die anstehende Neufassung der internen Arbeitsschutzstandards (s.u.).

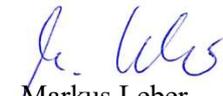
Bitte denken Sie auch daran, diese Vorgaben und die getroffenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz bei der regelmäßigen Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilungen zu berücksichtigen.

Die internen Arbeitsschutzregelungen werden in den nächsten Tagen an die geänderte Rechtslage angepasst und wiederum auf der Corona-Webseite der Universität online³ gestellt. An der gleichen Stelle wird auch eine Aktualisierung der Arbeitshilfe für Gefährdungsbeurteilungen an Büroarbeitsplätzen zur Verfügung gestellt werden. Bei Rückfragen und zur Beratung im Einzelfall steht darüber hinaus der Stab Arbeits- und Umweltschutz wie immer gerne zur Verfügung.

Ich bitte darum, dieses Schreiben allen Vorgesetzten in Ihrem Bereich zur Kenntnis zu geben und auf die Umsetzung hinzuwirken.

Im Übrigen bitte ich nach wie vor um Beachtung der einzelnen Regelungen der 5. Dienstvereinbarung Pandemie vom 26. Oktober 2020.

Mit freundlichen Grüßen – bleiben Sie gesund!


Markus Leber
Kanzler

³ <https://www.uni-halle.de/coronavirus/wichtigedokumente/#anchor3293100>